

Neuere Entwicklungen im Wahlrecht

1. Verbundene Landeslisten und Überhangmandate

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2008 die Regelungen des Bundeswahlgesetzes, aus denen sich der **Effekt des negativen Stimmgewichts** ergibt, für **verfassungswidrig** erklärt. Hierunter versteht man eine (vom Bundesverfassungsgericht so genannte) Paradoxie im Verfahren der Mandatszuteilung, die darin besteht, dass ein Zugewinn von Zweitstimmen einer Partei zu einem Mandatsverlust bei genau dieser Partei und umgekehrt die Verringerung der Anzahl der Zweitstimmen zu einem Mandatsgewinn führen kann. Der Effekt des negativen Stimmgewichts tritt im Zusammenhang mit Überhangmandaten bei der Verteilung von Mandaten auf verschiedene verbundene Landeslisten auf.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in diesem Effekt eine Verletzung des Grundsatzes der **Gleichheit der Wahl**. Die **Erfolgswertgleichheit** fordert, dass der Erfolgswert jeder Stimme gleich ist, für welche Partei sie auch abgegeben wurde. Für die Partei, für die sie abgegeben wurde, muss sie positive Wirkung entfalten können. Führt aber ein Zuwachs an Stimmen zu Mandatsverlusten oder werden für den Wahlvorschlag einer Partei insgesamt mehr Mandate erzielt, wenn auf ihn selbst weniger oder auf einen konkurrierenden Vorschlag mehr Stimmen entfallen, führt dieses Wahlsystem insoweit zu willkürlichen Ergebnissen. Es lässt den demokratischen Wettbewerb um Zustimmung bei den Wahlberechtigten widersinnig erscheinen. Der Effekt des negativen Stimmgewichts beeinträchtigt aber auch die **Erfolgschancengleichheit** der Stimmen. Diese erlaubt zwar, dass Stimmen nicht gewertet werden, wie dies zum Beispiel im Mehrheitswahlrecht der Fall ist. Die Erfolgschancengleichheit erlaubt aber nicht, dass eine Wahlstimme, neben der Chance, zum beabsichtigten Erfolg beizutragen, auch bewirken kann, dem eigenen Wahlziel zu schaden. Die Regelung des Bundeswahlgesetzes verletzt auch die verfassungsrechtlich verbürgte **Unmittelbarkeit der Wahl**. Der Wähler kann nicht erkennen, ob sich seine Stimme stets für die zu wählende Partei und deren Wahlbewerber positiv auswirkt, oder ob er durch seine Stimme den Misserfolg eines Kandidaten seiner eigenen Partei verursacht.

Es handelt sich bei dem Effekt des negativen Stimmgewichts nicht um eine eher seltene Ausnahme, sondern er wirkt sich regelmäßig auf das Wahlergebnis aus, wenn bei einer Wahl zum Bundestag **Überhangmandate** entstehen. Der Effekt des negativen Stimmgewichts ist also ein gravierender Defekt des bundesdeutschen Wahlsystems und auch mit dem Anliegen einer föderalen Zuordnung der Stimmen nicht zu rechtfertigen.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht die vergangene Bundestagswahl nicht für ungültig erklärt. Es hat dem Gesetzgeber aber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2011 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Dies bedeutet, dass der 17. Bundestag nach der jetzt geltenden, verfassungswidrigen Regelung gewählt werden darf.

2. Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht

Sperrklauseln (z. B. die Fünf-Prozent-Hürde) sollen im Verhältniswahlrecht den Einzug von Splitterparteien in ein Parlament verhindern, um dessen Entscheidungsfähigkeit zu sichern. Derartige Klauseln tangieren den **Grundsatz der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit** politischer Parteien und müssen deshalb durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt sein. Während diese Rechtfertigung für Bundes- und Landtagswahlen allgemein angenommen wird, ist die Zulässigkeit von Sperrklauseln im Kommunalwahlrecht umstritten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Wege der Organleihe für das Bundesland Schleswig-Holstein, das kein eigenes Verfassungsgericht besitzt, mit Urteil vom 13. Februar 2008 die Sperrklausel im Kommunalwahlrecht für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Es hat bei der Beurteilung einer **Gefährdung der Entscheidungsfähigkeit** entscheidend auf die **kommunalverfassungsrechtliche Stellung des jeweiligen Kommunalvertretungsorgans** mit seinen Aufgaben und Funktionen abgestellt und damit einen Maßstab entwickelt, der sich auch auf andere Bundesländer übertragen lässt. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 11. April 2008 entschieden, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel im Thüringer Kommunalwahlrecht gegen die Thüringer Landesverfassung verstößt.

3. Verdeckt- gemeinsame Wahlvorschläge

Nach altem Recht wurde davon ausgegangen, dass die Aufnahme von Mitgliedern anderer Parteien in den Wahlvorschlag einer Partei (verdeckt-gemeinsamer Wahlvorschlag) in Grenzen zulässig war. Eine Regelung dieses Falles enthielten die wahlrechtlichen Vorschriften aber nicht. Durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 wurde § 21 Abs. 1 S. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG), der die Aufstellung von Parteibewerbern regelt, wie folgt geändert (Ergänzung kursiv): „Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer *nicht Mitglied einer anderen Partei ist und* in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.“ Diese Regelung gilt durch die Verweisung in § 27 Abs. 5 BWG auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten.

Materiell-rechtlich wandte der Gesetzentwurf gegen **verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge** ein, dass die Aufstellung und Einreichung eines Listenwahlvorschlages nur dann überzeugend sei, wenn sich die auf ihr geführten Bewerber durch ein gemeinsames politisches Programm verbunden fühlten. Diese **inhaltlich-programmatische Mindesthomogenität** sei regelmäßig bei einer Parteimitgliedschaft gegeben. Die aus einem gemeinsamen Programm resultierende Homogenität einer Liste sei exakt der Grund, weswegen den Parteien das Monopol zur Aufstellung von Kandidatenlisten (§ 27 Abs. 1 S. 1 BWG) eingeräumt werde. Verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge unterliefen jedoch gleich mehrere Ziele, die mit den Verboten mehrparteiiger Listenverbindungen verschiedener Parteien und mehrparteiiger Wahlvorschläge angestrebt würden. Parteien, die auf sich allein gestellt an der Fünf-Prozent-Sperrklausel oder bereits an dem Unterschriftenquorum scheitern würden, könnten diese Hürden gemeinsam leichter überwinden.

4. Änderung des Europawahlgesetzes

Der Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 sieht vor, dass das Europäische Parlament künftig maximal 750 Sitze hat, wobei kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält. Derzeit entfallen auf Deutschland gemäß dem Vertrag von Nizza in Verbindung mit dem Europawahlgesetz 99 Sitze. Tritt der Vertrag in Kraft, müsste das Europawahlgesetz entsprechend angepasst werden.

Quellen:

- BVerfG, 2 BvC 1/07 vom 3. Juli 2008 (Effekt des negativen Stimmgewichts).
- BVerfG, 2 BvK 1/07 vom 13. Februar 2008 (Kommunalwahlrecht Schleswig-Holstein).
- ThürVerfGH, 22/05 vom 11. April 2008 (Kommunalwahlrecht Thüringen).
- BT-Drs. 16/7461 vom 11. Dezember 2007 (verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge).